Deutscher Bundestag **Drucksache 18/185 (neu)**

18. Wahlperiode 16.12.2013

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

A. Problem

Über alle politischen Lagergrenzen hinweg besteht inzwischen Einigkeit, dass sich der Optionszwang im Staatsangehörigkeitsrecht nicht bewährt hat. Junge Deutsche, die aufgrund der Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben, dazu zu zwingen, sich zwischen dem 18. und 23. Lebensjahr für eine Staatsangehörigkeit entscheiden zu müssen, hat sich als integrationspolitisch kontraproduktiv erwiesen. Zudem kann der Optionszwang als ethnische Diskriminierung bewertet werden, da er andere Gruppen, die die deutsche Staatsangehörigkeit – etwa nach dem Abstammungsprinzip – durch Geburt erworben haben, nicht erfasst. Dabei kann nicht auf einen Regierungsentwurf gewartet werden und eine Lösung des Problems aufgeschoben werden. Denn weitere problematische Fälle entstehen mit jedem Tag, der verstreicht.

B. Lösung

Der Optionszwang wird abgeschafft. Soweit Betroffene nach der Optionsregelung die deutsche Staatsangehörigkeit bereits verloren haben, wird das geschehene Unrecht wieder gut gemacht. Betroffene können durch einfache Erklärung die deutsche Staatsangehörigkeit wieder erwerben, ohne ihre ausländische Staatsangehörigkeit aufgeben zu müssen. Vom Optionszwang Betroffene, die ihre ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben, um die deutsche Staatsangehörigkeit zu behalten, wird die Möglichkeit eingeräumt, ihre ausländische Staatsangehörigkeit unter Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit wieder zu erwerben. Damit soll eine erneute Ungleichbehandlung mit denjenigen möglichst vermieden werden, die künftig von der Abschaffung des Optionszwangs profitieren.

C. Alternativen

Würde lediglich der Optionszwang abgeschafft, würden diejenigen, die in der Vergangenheit aufgrund dieser Regelung ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, faktisch von der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen bleiben. Auch weil die Regelung ohnehin unter Gleichheitsgesichtspunkten problematisch war, ist es daher geboten, die negativen Folgen, die durch diese Regelung geschaffen wurden, möglichst weitgehend wieder zu beseitigen.

D. Kosten

Durch die Abschaffung des aufwändigen Optionsverfahrens werden erhebliche Kosten eingespart. Die Kosten, die durch die Einräumung eines gebührenfreien Erklärungserwerbs entstehen, fallen dagegen nicht ins Gewicht, da bei diesen Verfahren kein besonderer Prüfungsaufwand bei den Erwerbsvoraussetzungen vorgesehen ist.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

(1) Wer nach diesem Paragrafen in der vom 1. Januar 2000 bis zum … [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat, erwirbt durch die Erklärung, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen, die deutsche Staatsangehörigkeit.

(2) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird wirksam mit der Entgegennahme der schriftlichen Erklärung durch die zuständige Verwaltungsbehörde. Zum Nachweis des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit ist von dieser Behörde eine Urkunde auszufertigen.

(3) Das Verfahren einschließlich der Ausstellung der Urkunde ist gebührenfrei.

(4) Wer auf Grund der Regelung dieses Paragrafen in der vom 1. Januar 2000 bis zum … [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung seine ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren hat, erhält auf Antrag bis zum … [einsetzen: fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] vor dem Erwerb dieser ausländischen Staatsangehörigkeit eine schriftliche Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit. Absatz 3 gilt entsprechend.“

2. § 34 wird aufgehoben.

3. § 38 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 4 Absatz 3 und nach § 30 Absatz 1 Satz 3 ist gebührenfrei.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2013

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Über alle politischen Lagergrenzen hinweg besteht inzwischen Einigkeit, dass sich der Optionszwang nicht bewährt hat. Der Zwang junger Deutscher, die aufgrund der Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben, sich zwischen dem 18. und 23. Lebensjahr für eine Staatsangehörigkeit entscheiden zu müssen, hat sich als integrationspolitisch kontraproduktiv erwiesen. Zudem war der Optionszwang unter Gleichheitsgesichtspunkten problematisch, da er Staatsangehörige in vergleichbarer Situation (insbesondere Kinder aus binationalen Partnerschaften, die über das Abstammungsprinzip beide Staatsangehörigkeiten der Eltern erworben haben) nicht zur Wahl zwischen ihrer deutschen und ihrer anderen Staatsangehörigkeit zwang. Auf diese Diskriminierung hat die antragstellende Fraktion seit langem hingewiesen (vgl. z. B. Bundestagsdrucksachen 16/12849, 17/542, 17/3411, 17/13488). An die Bedeutung des Grundsatzes, das Staatsangehörigkeitsrecht von ethnischer Diskriminierung frei zu halten, sei gerade in Hinblick auf den NPD-Verbotsantrag der Länder hingewiesen, der diesen Gesichtspunkt besonders hervorhebt.

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft den Optionszwang für die Zukunft ab. Darüber hinaus werden die Folgen dieser von Anfang an als integrationspolitisch und unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung problematisierten Regelung nach Möglichkeit wieder beseitigt. Soweit Betroffene nach der Optionsregelung die deutsche Staatsangehörigkeit bereits verloren haben, können durch einfache Erklärung die deutsche Staatsangehörigkeit wieder erwerben, ohne ihre ausländische Staatsangehörigkeit aufgeben zu müssen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 29 StAG)

Die Regelung zum Optionsmodell entfällt, weil es integrationspolitisch kontraproduktiv und im Hinblick auf den Gleichheitssatz problematisch ist (siehe Begründung Abschnitt A).

Diejenigen, die durch den Optionszwang ihre deutsche Staatsangehörigkeit bereits verloren haben, erhalten die Möglichkeit durch einfache Erklärung ohne weitere Voraussetzungen die deutsche Staatsangehörigkeit unter Beibehaltung ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit wieder zu erwerben (Absatz 1). Da mit dem Erklärungserwerb ein politisch und rechtlich problematischer Zustand für die Betroffenen beseitigt werden soll, ist es angemessen, dieses Verfahren für die Betroffenen kostenfrei auszugestalten (Absatz 3). Von einer Befristung der Regelung wie sie für den Erklärungserwerb durch die Kinder deutscher Mütter vorgesehen war (Artikel 3 RuStAGÄndG 1974 vom 20.12.1974, BGBl. I S. 3714), wurde abgesehen, da die seinerzeit getroffene Befristung des Erklärungsrechts auf drei Jahre in der Praxis bis heute zu einer Vielzahl von problematischen Fällen geführt hat. Dies hat bei den Betroffenen und in der Öffentlichkeit immer wieder viel Unverständnis hervorgerufen.

Soweit vom Optionszwang Betroffene ihre ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben, soll ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre ausländische Staatsangehörigkeit unter Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit wieder zu erwerben (Absatz 4). Damit soll eine erneute Ungleichbehandlung mit denjenigen möglichst vermieden werden, die künftig von der Abschaffung des Optionszwangs profitieren.

Zu Nummer 2 (§ 34 StAG)

Folgeänderung zur Abschaffung des Optionsverfahrens (Nummer 1).

Zu Nummer 3 (§ 38 StAG)

Bereits bisher war die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens der Staatsangehörigkeit in den Optionsfällen gebührenfrei. Dies soll so bleiben, soweit die Regelung noch erforderlich ist.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333